



Was Sie über das Schiedsamt wissen sollten. Sich vertragen ist besser als klagen



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Das Schiedsamt

Die Aufgaben des Schiedsamts nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden vom Rat der Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach der Wahl von der Leitung des Amtsgerichts bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die regelmäßig zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind, ehrenamtlich. Meistens findet die Schlichtungsverhandlung in ihrer Privatwohnung statt. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schaffen die Schiedspersonen die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wiederherstellen.

Wie kann das Schiedsamt helfen

Der Gang zum Schiedsamt ist nicht immer vorgeschrieben, aber oft der schnellste Weg, um eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

In bestimmten Streifällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zum Schiedsamt: In den sogenannten Privatklagesachen. Das sind Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage nur dann erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht sie ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist sie den Bürger, welcher Strafanzeige – z. B. wegen einer „dummen Gans“ oder einer ausgerutschten Hand – erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, die betroffene Person muss sich selbst mit ihrer Klage an das Strafgericht wenden, wenn sie den Täter bestraft wissen will. Dies kann sie aber nur, wenn sie vorher versucht hat, sich mit der anderen beteiligten Person außergerichtlich zu versöh-

nen. Die Stelle, vor der diese notwendig durchzuführen Schlichtungsverhandlung stattfindet, ist das Schiedsamt. Solche Privatklagendelikte sind:

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Verletzung des Briefgeheimnisses,
- leichte und fahrlässige Körperverletzung,
- Bedrohung,
- Sachbeschädigung.

Auch für eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgeschrieben (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Bei diesen Streitigkeiten ist eine Klage nur dann zulässig, wenn vorher versucht worden ist, in einem solchen Verfahren den Streit einvernehmlich beizulegen (§ 10 des Gütestellen- und Schlichtungsgesetzes – GüSchlG NRW).

Betroffen hiervon sind

- vermögensrechtliche Streitigkeiten beim Amtsgericht bis zu einem Wert von 600 €,
- nachbarrechtliche Streitigkeiten, es sei denn, es geht um Einwirkung von einem gewerblichen Betrieb,
- Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung erfolgt durch die anerkannten Gütestellen, zu denen insbesondere die Schiedsämter des Landes gehören. Darüber hinaus stehen die Schiedsämter auch für andere als die vorgenannten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung, in denen ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren nicht vorgeschrieben ist. Deshalb versuchen Sie es auch in diesen Fällen mit dem Schiedsamt, ehe Sie an eine förmliche Austragung des Streites mit Rechtsanwalt und Gericht denken!

Schiedsamt
Flügel - Süd

PLZ, Ort Datum
40190 Düsseldorf, den 13.11.03

Name, Vorname ggf. Geburtsname Antragsteller/in

Gut, Bernhard

Tag der Geburt Beruf

11.5.1938 Schornsteinfeger

Anschrift
Ehrenstr. 12, 40111 Düsseldorf

gesetzlich vertreten durch

Name, Vorname, Anschrift

erklärt/erklären ich/wir beabsichtige/n gegen

Name, Vorname Gegenpartei

Böse, Friedrich

Anschrift

Dunkelstr. 18, 40111 Düsseldorf

Privatklage zu erheben.

ich/Wir beschuldigen ihn/sie wie folgt:

Am Dienstag, den 10.11.03 gegen 19.00 Uhr, wurde ich im

Hausflur des Hauses Ehrenstr. 12, von Herrn Böse mit der

Äußerung „Du Vollidiot“ beleidigt. Kurz darauf schlug

Herr Böse mit den Fäusten auf mich ein, sodass ich auf

Grund der erlittenen Verletzungen im Vincent-Krankenhaus

behandelt werden musste.

Ärztliches Attest liegt vor.

Zeugen: Herr Peter Mutig, Ehrenstr. 12, 40111 Düsseldorf

Frau Babara Tapfer, Ehrenstr. 20, 40111 Düsseldorf

ich/Wir bitte/n den Termin zur Schlichtungsverhandlung anzuberaumen.

gez. Antragsteller/in





Der Papierkrieg findet nicht statt

Das Verfahren beim Schiedsamt ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag, der den Namen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung enthält. Er kann der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder vor ihr mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson setzt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bleiben die Parteien ohne genügende Entschuldigung aus, kann die Schiedsperson in strafrechtlichen Verfahren (Privatklagesachen) ein Ordnungsgeld verhängen. Vor der Schiedsperson wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedsperson nimmt sich Zeit und hört ihnen genau zu, sie versucht, die bestehenden Spannungen abzubauen. Ist man sich einig, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten.

Vergleichsprotokoll

Vor der unterzeichnenden Schiedsfrau erschienen:

1. Herr Bernhard Gut, geb. 11.5.1938, Düsseldorf, Ehrenstr.12
als Antragsteller
2. Herr Friderich Böse, geb. 13.7.1939, Düsseldorf, Dunkelstr. 13
als Antragsgegner

beide ausgewiesen durch Personalausweis

Herr Gut beschuldigt Herrn Böse, ihn am 10.11.2003 im Hausflur des Hauses Ehrenstraße 12, mit den Worten „Du Vollidiot“ beleidigt und ihn anschließend mit den Fäusten so geschlagen zu haben, dass er im Krankenhaus habe behandelt werden müssen.
Herr Böse erklärt dazu, Herr Gut habe ihn durch überhebliches Benehmen gereizt und da seien ihm die Nerven durchgegangen.

Die Parteien schließen folgenden

V e r g l e i c h

Herr Böse bedauert den Vorfall und entschuldigt sich für sein Fehlverhalten.

1. Herr Böse übernimmt folgende Kosten:
10,00 € Attestkosten, Behandlungskosten gemäß Vorlage der Rechnung der Krankenkasse, 256,00 € Schmerzensgeld, 10,00 € Fahrt- und Telefonkosten. Diese Beträge werden bis zum 31.12.2003 Herrn Gut gezahlt. Hiermit sind die Forderungen des Herrn Gut an Herrn Böse aus dem Vorfall vom 10.11.2003 abgegolten.
2. Herr Gut nimmt die Entschuldigung an und verzichtet auf weitere gerichtliche Schritte wegen des o. a. Vorfalls.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

v. g. u.

Gut

Böse

Schiedsfrau

Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch

Die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung beträgt 10,00 €, wird ein Vergleich geschlossen: 25,00 €. Diese Gebühr kann von der Schiedsperson unter besonderen Umständen bis auf 40,00 € erhöht werden. Außerdem können noch Auslagen (z.B. Portokosten) der Schiedsperson anfallen.

Zum Schiedsamt ist es nicht weit

Jede Gemeinde wählt mindestens eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann. Da die Schiedsperson regelmäßig in ihrem Amtsbezirk wohnt, kennt sie sich oftmals mit den örtlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten besser aus als das fernere Amtsgericht. Name und Adresse der Schiedsperson erfährt man bei jeder Gemeindeverwaltung, dem Amtsgericht oder bei jeder Polizeidienststelle. Diese und weitere Informationen über die außergerichtliche Streitschlichtung finden Sie auch im Internet unter www.justiz.nrw.de oder unter www.streitschlichtung.nrw.de.

Sich vertragen ist besser als klagen

Zunehmend werden Streitigkeiten – auch in Bagatellsachen – ohne vorhergehenden Versuch einer Streitbeilegung vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht am Ende dieses Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes »erstrittenen« Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die Rechtsfrage ist zwar zu seinen Gunsten entschieden, die menschliche Beziehung mit dem anderen Beteiligten aber oftmals für immer zerstört. Hinterher fragt er sich dann, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen nicht für beide besser gewesen wäre. Viele Bürger teilen deshalb die Auffassung, dass sich vertragen besser als klagen ist.

Zur Beilegung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten bietet das Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Hilfe der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes an, die sich seit Jahrzehnten als Schlichter bewährt haben.

Falls Sie also in eine Auseinandersetzung verwickelt werden, deren Schlichtung zu den Aufgaben eines Schiedsamtes gehören, sollten Sie sich vertrauensvoll an eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann wenden. Sie werden sicherlich einen Weg wissen, wie sich eine Einigung kostengünstig ohne Gericht und Papierkrieg zur beiderseitigen Zufriedenheit erreichen lässt.

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Stabsstelle Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 3/Stand: 2004, Fotos: Burkhard Maus

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei C@ll NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de